

Eidgenössische Post

Formular Nr. 23 – Deutsch

23.D.1 Titel: „Schweizerische Postverwaltung“; Scheingebühr: 5 Rp.; Gebührentabelle links unten; Rückseite: unbedruckt; Format: 17,5 x 21 cm; Verwendet 1850 (?) – 1852

Formular Nr. 23.

(NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Das Postbureau in **STANS** bescheinigt hiemit, von *Jr. Const. Wimmatt*
zur Kurzlag empfangen zu haben, ein *Group.* mit der Werthangabe
von *Sechstausen. od. Schweizerfrankens*
an die Adresse von *Rechnungs- u. Finanz-Departement Bern*.

- 1) Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 5 Rappen ertheilt.
- 2) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
- 3) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

Stanz den *14. Febr.* 1852

An Frankatur Fr. Rp.

Für den Schein „ 15 „
Fr. Rp.

Für das Postbureau:

Henri Cattani

②

35.
Wine lot

23.D.2 Titel: „Schweizerische Postverwaltung“; Gebührentabelle rechts oben; Rückseite: „Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke“ + 3 Abschnitte mit 7 Zeilen; Format: 16,5 – 17,5 x 11 cm

23.D.2.1 Formular „Nro. 23.“, Scheingebühr: 5 Rp.; Druckvermerk: M. u. W. 12. Dezember 1850. 5 R.

376.

Nro. 23. **Schweizerische Postverwaltung.**

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Bezahltes Franco	Fr.	Nr.
Scheingebühr	—	5
Zusammen	—	50

Das Postbureau in Düssenhofen bescheinigt hiemit, von Bauch ~~Post~~ empfangen zu haben, ein Stüpf mit der Werthangabe von zwanzig und zwei Pfennig an die Adresse von Ulrich Luyalberg in Mannheim den 1851

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.

Für das Postbureau:
Wipfer

M. u. W. 12. Dezember 1850. 5 R.

49. (29)

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

1. Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 5 Rappen ertheilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

23.D.2.2 Formular „Nro. 23.a“; „mit der Werthangabe“ auf 3. Textzeile
 23.D.2.2.1 Scheingebühr 5 Rp.; Druckvermerk: M. u. W.5. März 1851 5 R.

Nro. 23. a. **Schweizerische Postverwaltung.**

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		15
Scheingebühr	—	5
Zusammen		20

Das Postbureau in **SCHAFHAUSEN** bescheinigt hiemit,
 von *Francis Jürgensen Klever* empfangen zu haben, ein *Paquet*
 mit der Werthangabe von *zwei Gulden, 20 Lingen*
 an die Adresse von *L. Locher Schweizer in Zürich*

SCHAFHAUSEN den *27 August* 1851

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz
 in Worten angegeben werden.

Für das Postbureau:
W. Schütz

M. u. W. 5. März 1851. 5 R.

23.D.2.2.2 Scheingebühr 10 Rp.; Druckvermerk: M. u. W. 23. December 1851 4 R.

Nro. 23. a. **Schweizerische Postverwaltung.**

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr	—	10
Zusammen		

Das Postbureau in *Neukirch* bescheinigt hiemit,
 von *hr. Peter Puvion auf Grifflau* empfangen zu haben, ein *Paquet*
 mit der Werthangabe von *Gulden fünf und vierzig u. vierzig Lingen*
 an die Adresse von *hr. Gumbler, Oberstadt in Nyl*

den *18 Jun* 1851

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz
 in Worten angegeben werden.

Für das Postbureau:
Zullig

M. u. W. 23. December 1851. 4 R.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

1. Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen n. W. ertheilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

23.D.2.3 Formular „Nro. 23.a“; Scheingebühr. 10 Rp.; Textzeilen geänderte Darstellung; Signaturvordruck „Für das Postbureau“; Druckvermerke: H.M. 12. Mai 1852. 4 R., H.M. 9. Dezember 1852. 4 R., H.M. 6. Juli 1853. 2 R.; B.E. 1. November 1854. 1 ½ R.

Nro. 23. a. Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr	—	10
Zusammen	—	—

Das Postbureau in **SCHAFHAUSEN** beschlagnimmt hiemit, von
Herrn Professor Wagners Fabrik empfangen zu haben,
 ein *Gruppen* mit der Werthangabe von *fünf hundert fünfzig*
 an die Adresse von *Schaller Solzfäbric in St. Gallen*
SCHAFHAUSEN den *17. Nov* 185*3* 564.58

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.

H. M. 6. Juli 1853. 2 R.

Für das Postbureau:
W. A. W. W.

Cassa-Beleg
 No 92.
 Fr 564.58.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

1. Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen ertheilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

23.D.2.4 Formular „Nro.23.“; Scheingebühr. 10 Rp.; Signaturvordruck „Für das Aufgabebüreau.“; Druckvermerke: H.M. 5. Oktober 1853. 2 R., H.M. 6. Januar 1854. 2 R., H.M. 12. April 1854. 4 R., H.M.25. Oktober 1854. 4 R., H.M. 10. März 1855. 2 R.; H.M. 5. Mai 1856. 2 R.
 Auflage 10. März 1855 existiert auch mit fehlendem „z“ in „soll gan(z)“

Nro. 23. Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr	—	10
Zusammen		

Das Postbüreau in **SCHAFFHAUSEN** bescheinigt hiemit, von
 Herr *Wolff & Suter in Schaffhausen* empfangen zu haben,
 ein *Gran* mit der Werthangabe von *Flandert sechzig Franken*
 an die Adresse von Herrn *Alois Nothmann - Niederhof & Co*
SCHAFFHAUSEN den *26 Decemb.* 185*4*

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.

Für das Aufgabebüreau:
Waldkirch

H. M. 5. Oktober 1853. 2 R.

23.D.3 Titel: „Schweizerische Postverwaltung“; Gebührentabelle rechts oben; Scheingebühr: 10 Rp.; mit Ortsvordruck; Rückseite: „Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.“ + 3 Abschnitte mit 7 Zeilen; Format: 16,5 – 17,5 x 11 cm

23.D.3.1 Formular „Nro. 23.a.“; Ortsvordruck „Basel“; Papier. Hellgrau/grünlich; Signaturvordruck „Für das Postbureau“, Druckvermerk: B.E. 1. November 1851 1½ R.

Nro. 23. a. **Schweizerische Postverwaltung.**

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr .	—	10
Zusammen . .	—	—

Das Postbureau in **Basel** bescheinigt hiemit, von
 Herr *L. Hatz* *Korimann* empfangen zu haben,
 ein *Sp* mit der Werthangabe von *Vier & siebenzig Frank* *50 Pf.*
 an die Adresse von *H. Gumm* *Kramm* *Wattweyl*

Basel, den *27. März* 1855.

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz
 in Worten angegeben werden.

Für das Postbureau:
[Signature]

B. E. 1. November 1851. 1½ R. 10-

23.D.3.2 Formular „Nro. 23.“; Ortsvordruck „Zürich“; Signaturvordruck „Für das Aufgabebureau“; Datumsvordruck: „1852“ oder „1853“ oder „1854“ oder „1856“, wahrscheinlich weitere; Papier: hellgrau; Druckvermerke: H.M. 10. August 1852 2 R., H.M. 14. August 1852 1 R., H.M. 17. November 1852 2 R., H.M. 1. April 1853 2 R., H.M. 25. Januar 1854 2 R., H.M. 5. Mai 1856 2 R.

Nro. 23.

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr	—	10
Zusammen		

Das Postbureau in Zürich bescheinigt hiemit, von

Herr

ein

an die Adresse von Herrn

Philippe
Jeune mit der Werthangabe von *Fr. 40*
Jeune Phillips ; Neucheville

empfangen zu haben,

Zürich, den *24 Aug* 1852.

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.

H. M. 17. November 1852. 2 R.

Für das Aufgabebureau:

Blauler

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

1. Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen n. W. ertheilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

1852
Post Bureau
Zürich

23.D.4 Titel: „Schweizerische Postverwaltung“; ohne Gebührentabelle, Bemerkungen auf 5 Zeilen; Rückseite: unbedruckt; Format: 17,5 – 18,5 x 12 – 12,5 cm

23.D.4.1 Titel 10,2 cm lang; Scheingebühr: 5 Rp.; Datumsvordruck „185“; Druckvermerk: 1 Ries. – Vereinsdruckerei. – Okt. 1850

No. 23.

(NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Das Postamt in **HERGENDORF** bescheinigt hiemit, von *J. H. Heiniger* empfangen zu haben ein *Group* mit der Werthangabe von *ein von fünf Stück fünfzig Ringen* an die Adresse von *H. C. bin, Dürer*

1) Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 5 Rpn. ertheilt.
2) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

HERGENDORF den *27 Dec* 1850

Für das Postamt:
Recht

1 Ries. — Vereinsbuchdruckerei. — Okt. 1850.

23.D.4.2 Titel 11,7 cm lang; Scheingebühr: 10 Rp.; Datumsvordruck „1852“; Druckvermerk: 1 Ries. – Vereinsdruckerei. – Dez. 1851

No. 23.

(NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Das Postamt in *Collignon* bescheinigt hiemit, von *Jos. Nünzli* *Abwesend*
in *Glligun* empfangen zu haben ein *Paquet* mit der Werthangabe
von *100 fr. 200 fr. 300 fr. 400 fr.*
an die Adresse von *H. Gm. Pro. Juchant, Maire, zu La Motte*

- 1) Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rpn. ertheilt.
- 2) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
- 3) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

Collignon den *12^{te} Febr* 1852.

Für das Postamt:

J. Nünzli

23.D.4.3 Titel 10,2 cm lang; Scheingebühr 10 Rp.; Datumsvordruck „1853“; Druckvermerke: 1 R.W. Jan. 1853.; 1 R.W. März 1853., 1 R.W. Juli 1853.

Nro. 23.

(NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Das Postamt in *Wangen* bescheinigt hiemit, von *Johann Meyer*
aus *Burgdorf* empfangen zu haben ein *Paquet* mit der Werthangabe
von *Franken Preisfundus*
an die Adresse von *Herr. Nationalbank in Bern*

- 1) Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rp. ertheilt.
- 2) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
- 3) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

Wangen den *7^{te} Januar* 1853

Für das Postamt:

J. Lanz

23.D.5 Ähnlich 23.D.4; Scheingebühr: 10 Rp.; Ortsvordruck „Bern“ in der ersten Textzeile und vor dem Datum; Datumsvordruck „1852“

23.D.5.1 Bemerkungen: Nummerierung falsch „1) 1) 3)“, 3. Zeile endet mit „Postregal,“ 4. Zeile mit „Welt-“; Druckvermerk: 1 R. W. März 1852.

Nr. 23.

(NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Das Postamt in Bern bescheinigt hiemit, von *Jean-Jacques Pöhlmann*
empfangen zu haben ein *en* mit der Werthangabe
von *fr. 350.*
an die Adresse von *L. Rued. Weill, fab. Mühlwippen*

1) Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rpn. ertheilt.
1) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

Bern, den *20 Juni* 1852.

Für das Postamt:
[Signature]

1 R. W. März 1852.

23.D.5.2 Bemerkungen: Nummerierung richtig „1) 2) 3)“, 3. Zeile endet mit „in-“, 4. Zeile mit „Welttheile“; Druckvermerk: 1 R. W. August 1852.

(NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Das Postamt in Bern bescheinigt hiemit, von Johann Rocher Duband
empfangen zu haben ein gp mit der Werthangabe
von 1560
an die Adresse von Jr. Baron J. von Salzer-Wall, k. k. Hofrath
in der Schweiz, Zürich

- 1) Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rp. ertheilt.
- 2) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
- 3) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

Bern, den 14. Nov 1852.

Für das Postamt:

[Handwritten signature]

1 R. W. August 1852.

23.D.6 Ähnlich 23.D.4; Titel 12,0 cm lang; Scheingebühr. 10 Rp.; Datumvordruck „185“; Format: grösser 18,5 x 12,8 cm; Druckvermerke: 2 R. W. Aug. 1855., 2 R. W. Juni 1856., 1 R. W. Juni 1857

(NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Das Postamt in Trun bescheinigt hiemit, von hann Hopf
empfangen zu haben ein group mit der Werthangabe
von Siebenhundertachtundvierzig
mit der Adresse von Layruller, Trun, Bern

- 1) Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rp. ertheilt.
- 2) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
- 3) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

Trun den 28. Oct. 1855.

Für das Postamt:

[Handwritten signature]

2 R. W. Aug. 1855.

23.D.7 Ähnlich 23.D.6; Scheingebühr: 10 Rp.; Ortsvordruck „Bern“ in der ersten Zeile (fettgedruckt) und vor dem Datum

23.D.7.1 Formular „Nro. 23“; Datumsvordruck: 1853; Druckvermerk: 1 R. W. Juni 1853

Keine Abbildung

23.D.7.2 Formular „Nro. 23“; Datumsvordruck „185“; Druckvermerk: 1 R. W. August 1854

Keine Abbildung

23.D.7.3 Formular „Form.Nr.23.“; Datumsvordruck: „185“; Druckvermerke: 2 R. W. Jan. 1858, 1 R. W. April 1858



23.D.8 Titel: „Schweizerische Postverwaltung“; Bemerkungen auf 4 Zeilen; Lithographie-Druck, geänderte Schrift; Format: ca. 22,2 x 17,3 cm

23.D.8.1 Scheingebühr: 5 Rp.; Papier: rosa mit Fasern; Druckvermerk: ...April 1851 2 Ries

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Das *Ministerium in Bern* beauftragt *Frank*, von *Maria Theresia*
aus Wien zu *Leoben*, am *1. März* *1852* *über* *Wien*
1-524 *Tage* *zu* *Leoben* *und* *zurück* *in* *Leoben* *zu* *Leoben*
aus *Leoben* *zu* *Leoben* *in* *Leoben* *zu* *Leoben*

- 1.) Der Empfangschein wird bloss auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 5 Rappen erteilt.
- 2.) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Forderung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
- 3.) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

Leoben den *31. Januar* *1852*

Für das Postbureau:
J. J. G. Trüb

23.D.8.2 Scheingebühr: 10 Rp.; Papier: graubeige; Druckvermerke: Lith. v. F. Gsell. Februar 1852. 2 Ries, Lith. v. F. Gsell. Mai 1855. 3 Ries

